

Beschlussvorlage

Kommunales Medizinstipendienprogramm für Allgemeinmedizin und Pädiatrie

Beratungsfolge

	Gremium	Sitzungstermin	Beratungsform
1	Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Wohnen und Pflege	18.06.2026	Vorberatung
1	Haupt- und Finanzausschuss	25.06.2026	Vorberatung
2	Rat	09.07.2026	Entscheidung

Öffentlichkeit

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Eilentscheidung / Dringlichkeitsentscheidung

nicht erforderlich

Federführung

2.53.1 Verwaltungsangelegenheiten

Beteiligte Stellen

0.11 Personal und Organisation

1.00 Fachdezernat Finanzen und Kultur

2.00 Fachdezernat Bildung, Jugend, Soziales, Gesundheit, Sport

3.30.1 Recht

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Remscheid beschließt die Umsetzung des Medizinstipendienprogramms für den Zeitraum 01.10.2026 bis 30.09.2036 mit einem Gesamtvolumen von 720.000,00 €.

Finanzielle Folgen und Auswirkungen

Voraussichtlicher Aufwand und voraussichtliche Auszahlungen im laufenden Jahr und in Folgejahren

Jahr	Kohorte	Aktive Stipendien	Jährliche Kosten	Kumulierte Kosten
2026	1 (A+B)	2	6.000 €	6.000 €
2027	2 (C+D)	4	30.000 €	36.000 €
2028	3 (E+F)	6	54.000 €	90.000 €
2029	4 (G+H)	8	78.000 €	168.000 €
2030	5 (I+J)	10	102.000 €	270.000 €
2031	6 (K+L)	12	120.000 €	390.000 €
2032	-	10	114.000 €	504.000 €
2033	-	8	90.000 €	594.000 €
2034	-	6	66.000 €	660.000 €
2035	-	4	42.000 €	702.000 €
2036	-	2	18.000 €	720.000 €
Summe	6	12	720.000 €	720.000 €

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Ergebnis- und Finanzplan nicht enthalten

Die Mehraufwendungen im Haushaltsjahr 2026 über 6.000,00 € werden bei sachlicher und zeitlicher Unabweisbarkeit (§ 83 GO NRW) lt. Zuständigkeitsordnung der Stadt Remscheid vom 11.12.2025 (Punkt 19.2) durch den Stadtkämmerer im Produkt 07.01.01 Gesundheitswesen in der Teilergebnisplanzeile 15 – Transferaufwendungen des FD 2.53 Gesundheitswesen außerplanmäßig zur Verfügung gestellt.

Die Deckung des Mehrbedarfes in selbiger Höhe erfolgt durch Minderaufwendungen in der Teilergebnisplanzeile 15 – Transferaufwendungen des FD 2.00 im Produkt 05.02.02 Leistungen für Unterkunft und Heizung (KdU) nach § 22 SGB II.

Mit Aufstellung des kommenden Doppelhaushaltes 2027/2028 werden die Mehraufwendungen für das Medizinstipendienprogramm im Produkt 07.01.01 Gesundheitswesen des FD 2.53 einschl. korrespondierender Deckungen aus dem FD 2.00 – Produkt 05.02.02 Leistungen für Unterkunft und Heizung (KdU) nach § 22 SGB II eingeplant.

Produkt(e)

05.02.02 Leistungen für Unterkunft und Heizung (KdU) nach § 22 SGB II
07.01.01 Gesundheitswesen

Begründung

Der ärztliche Nachwuchsmangel stellt eine der drängendsten Herausforderungen für die vertragsärztliche Versorgung in vielen Regionen Deutschlands dar. Dieser bundesweite Trend macht sich auch in Remscheid bemerkbar. Die Stadt Remscheid weist in vielen Fachrichtungen eine gute bis sehr gute ambulante Versorgungsquote auf. Dennoch zeichnen sich Bedarfe in der hausärztlichen (90%) sowie der pädiatrischen (134%) Versorgung ab. Zudem zeigt ein Blick auf die Altersstruktur der niedergelassenen Allgemeinmedizinerinnen und Allgemeinmediziner, dass 50% bereits das 60. Lebensjahr überschritten haben. Laut einer Prognoserechnung des

Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen und den Kassenärztlichen Vereinigungen sei bis zum Jahr 2035 mit einer Reduktion der hausärztlichen Versorgungsquote auf 77,7% zu rechnen. Neben der Frage der Differenz von Abgängen und Zugängen in den Arztberuf sieht sich die Stadt Remscheid mit einer geografischen Konkurrenzsituation konfrontiert. So stellt die Nähe zu Ballungsräumen wie Köln, Düsseldorf oder auch dem Ruhrgebiet einen Standortfaktor dar. Vor diesem Hintergrund war der Fachdienst Gesundheitswesen mit der Erstellung eines kommunalen Medizinstipendienprogramms beauftragt. Mit diesem Ansatz will die Stadt Remscheid dem drohenden Nachwuchsmangel proaktiv entgegenwirken und langfristig die hausärztliche und pädiatrische Versorgung stärken.

Ziel des Programms ist es, motivierte Studierende der Humanmedizin frühzeitig finanziell zu unterstützen und diese somit an die Stadt Remscheid zu binden. Die Förderung richtet sich an Studierende mit konkretem Bezug zur Stadt – sei es durch früheren oder aktuellen Wohnsitz, die Absolvierung des Abiturs in Remscheid oder der Umgebung, familiäre Bindungen oder ehrenamtliches Engagement vor Ort. Der Förderbeginn ist ab dem Physikum (erstes Staatsexamen) oder kurz danach vorgesehen. In der Regelstudienzeit fällt dieser Zeitpunkt in den Beginn des fünften Semesters. Der Ansatz der Förderung nach erfolgreichem Physikum erscheint dahingehend logisch, da vor diesem Zeitpunkt noch eine Eingewöhnung in das Studium stattfindet und die Abbruchquoten vergleichsweise hoch sind. Die monatliche Förderung beträgt 1.000€ und wird für maximal 60 Monate (fünf Jahre) gewährt, längstens jedoch bis zum erfolgreichen Abschluss des dritten Staatsexamens (Approbation). Je Person ergibt sich damit eine maximale Fördersumme von 60.000€. Der Förderzeitraum übersteigt dabei die Regelstudienzeit und gewährt so Flexibilität für die Studierenden, betreffend die Wiederholung von Prüfungsleistungen oder auch eine gesonderte Prüfungsphase zum dritten Staatsexamen. Es ist eine jährliche Vergabe von zwei Stipendien vorgesehen, bis zu einem Maximum von zwölf Stipendien. Durch die gegebene Staffelung wäre somit eine jährliche Vergabe bis zum Jahr 2031 vorgesehen. Die gegebene Staffelung hätte zudem zur Folge, dass die jährlichen Kosten ebenfalls stufenweise ansteigen, bis zu einem Maximum von 120.000€ im Jahr 2031. In Summe beläuft sich das Budget des Stipendienprogramms somit auf maximal 720.000€, unter voller Ausnutzung der individuellen Förderzeiträume. Mit Blick auf die Laufzeit je Person würde das Programm somit bis zum Jahr 2036 bestehen bzw. in diesem Jahr eingestellt werden.

Neben den finanziellen Aspekten bietet die jährliche Staffelung diverse Vorteile für die Umsetzung seitens der Verwaltung. So können Prozesse und Strukturen etabliert werden und Erfahrungen gesammelt werden, bevor der Großteil der Stipendien zu betreuen ist. Zudem gestaltet sich die Begleitung und Integration der Fördermittelnehmerinnen und Fördermittelnehmer in lokale Strukturen somit einfacher.

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt transparent und mehrstufig. Hierzu wurde ein Kriterienkatalog erarbeitet. Nach einer formellen und inhaltlichen Vorauswahl durch den Fachdienst Gesundheitswesen entscheidet ein neunköpfiges Auswahlgremium, das sich aus Vertretern der Kommunalen Gesundheitskonferenz, dem Oberbürgermeister der Stadt Remscheid, dem Beigeordneten für Bildung, Jugend, Soziales, Gesundheit und Sport sowie dem Fachdienst Gesundheitswesen zusammensetzt. Wichtige Auswahlkriterien sind die nachweisbare Bindung an die Stadt Remscheid, die Motivation für eine spätere Tätigkeit als Haus- oder Kinderarzt in der Stadt Remscheid sowie die Bereitschaft, die Famulatur, das praktische Jahr und die Facharzt Ausbildung möglichst in Remscheid oder der näheren Region zu absolvieren. Ergänzt wird die finanzielle Förderung durch umfangreichen „Soft-Support“ des Fachdienstes Gesundheitswesen. Dazu zählen Beratung und Begleitung während des Studiums, Vermittlung von Famulaturplätzen in Remscheider Praxen, Unterstützung bei der Suche nach Assistenzarztstellen (vorzugsweise am Sana Klinikum Remscheid), Hilfe bei der Praxisnachfolge oder Neugründung sowie ein individuelles Willkommenspaket mit Informationen und Vermittlungshilfen zu Wohnraum, Kita-Plätzen, Freizeitangeboten etc. Dies soll die Verbleibchance, auch über die geforderte Minimaldauer hinweg, erhöhen.

Fördermittelnehmerinnen und Fördermittelnehmer gehen mit der Annahme des Stipendiums klare Verpflichtungen ein. Zentral ist hier die Verpflichtung zur Niederlassung in der hausärztlichen oder pädiatrischen Versorgung in Remscheid, deren Dauer mindestens der Förderdauer entspricht. Hinzu kommen regelmäßige Meldepflichten sowie Anforderungen an die praktische Ausbildung (Famulatur und Facharztausbildung). Die Fördersumme wird im Verhältnis 1:1 durch die geleistete Tätigkeit in Remscheid erlassen. Bei Verletzung der Verpflichtungen (z. B. Abbruch des Studiums, Wechsel des Studienortes außerhalb Nordrhein-Westfalens, Niederlassung außerhalb Remscheids etc.) sind die erhaltenen Mittel zurückzuzahlen.

Obgleich die gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung als Teil der kommunalen Daseinsvorsorge zu verstehen ist, bestehen keine bundes- oder landesrechtlichen Verpflichtungen zur Etablierung eines Stipendienprogrammes oder vergleichbarer Angebote. Es handelt sich somit um eine freiwillige Leistung und die Kommune handelt aus eigener Initiative. Das Remscheider Stipendienprogramm agiert dabei komplementär zu etwaigen Förderprogrammen des Bundes, des Landes und der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, ohne die primär verantwortlichen Akteure innerhalb des ambulanten und stationären Gesundheitswesens von ihren Pflichten zu entbinden.

Neben den direkten Kosten der Förderung ist darauf abzustellen, dass der verwaltungsseitige Aufwand der Umsetzung und Betreuung des Programmes in Abhängigkeit von den gegebenen Rahmenbedingungen im Verlauf stark schwankt. Somit kann dieser gegenwärtig nicht pro Jahr oder in Gänze quantifiziert werden. Ferner sind die Erfahrungen der ersten Umsetzungsjahre abzuwarten. Mangels Vergleichbarkeit kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass sich zu einem späteren Zeitpunkt ein wie auch immer gearteter zusätzlicher Stellenmehrbedarf ergeben kann. Die Durchführung und Betreuung des Projektes liegt in der Hand des Fachdienstes Gesundheitswesen, zuzüglich anzufragender Leistungen bei anderen Fachdiensten (z.B. Bewerbung des Programmes).

Trotz der eindeutig formulierten Struktur des Konzeptes birgt das Programm Herausforderungen und Risiken. Es handelt sich aufgrund des Ablaufs des Studiums der Humanmedizin um ein langfristiges Investment, dessen erste spürbare Erfolge in Form niedergelassener Ärztinnen und Ärzte frühestens ab dem Jahr 2035 bzw. 2036 zu erwarten sind. Zudem bestehen Ausfall- und Klagerisiken. Diese umfassen die Verletzung der Förderbedingungen, wie z.B. die ausbleibende Niederlassung in Remscheid, oder auch die Verweigerung der Rückzahlung. Zudem stellt die Rückzahlung der Fördergelder mit Blick auf das Gehalt eines Facharztes eine nur begrenzte Sanktionsmöglichkeit dar. Ferner besteht ein generelles Klagerisiko gegen einzelne Aspekte der Förderrichtlinien, insbesondere den Aspekt der örtlichen Niederlassung. Bei dem zu schließenden Vertragswerk handelt es sich nicht um einen Arbeitsvertrag, sondern um einen privatrechtlichen Stipendienvertrag bzw. um einen Darlehensvertrag mit aufschiebender Wirkung. Ferner besteht eine Konkurrenz zu anderen Stipendien, welche ggf. an weniger Bedingungen geknüpft sind.

Beschlussfassung

Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Wohnen und Pflege empfiehlt dem Rat der Stadt die Umsetzung des Stipendienprogramms. Der Beschluss ist vom Rat zu fassen.

Wolf
Oberbürgermeister

Anlage(n)

Konzeptentwurf Medizinstipendienprogramm V11